

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 395/23



Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) **Mark Klammek**, [REDACTED]
- Antragsteller -

2) **Dipl.-Ing. Florian Richter**, [REDACTED]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **IPPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 15.12.2023 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens - entsprechend ihrer Kostenübernahmeerklärung (Nr. 1211 Ziffer 4 der Anlage 1 zum GKG) - zu tragen.
2. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe für Tenor zu 2.:

Der Verfahrenswert wird anhand eines von der Kammer für eine Hauptsache als angemessen angesehenen Werts von 15.000,00 EUR bemessen, wobei im vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren von diesem Wert ein Abschlag von 1/3 vorzunehmen ist.

Die Kammer folgt weder der Argumentation der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26.10.2023, dass nach einem Hauptsachestreitwert von 22.500,00 EUR vorliegend ein Verfahrenswert in Höhe von 15.000,00 EUR anzusetzen sei, noch derjenigen der Antragsgegnerin, es sei allenfalls ein Verfahrenswert von 5.000,00 EUR angemessen. Nach ständiger Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. nur Beschluss vom 5.4.2022 - 5 W 1145/20) kommt der Angabe des Verfahrenswerts in der Antragsschrift eine besondere Bedeutung zu, weil diese grundsätzlich noch unbeeinflusst vom Ausgang des Verfahrens erfolgt. Grundsätzlich ist von der dortigen Angabe lediglich abzuweichen, wenn sich aus den Umständen die Fehlerhaftigkeit der Angabe ergibt. Der festgesetzte Verfahrenswert entspricht dem in der Antragsschrift angesetzten Wert. Es gibt auch keinen durchgreifenden Grund den Verfahrenswert abweichend festzusetzen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bestimmt sich der Wert eines Unterlassungsanspruchs nach dem Interesse des Urhebers an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße. Dieses Interesse ist pauschalierend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bewerten und wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den Inhaber des verletzten Schutzrechts bestimmt. Anhaltspunkte für die Beurteilung der mit dem Unterlassungsanspruch abzuwehrenden Gefährdung eines nach dem UrhG geschützten Rechts sind sowohl der wirtschaftliche Wert des verletzten Rechts als auch die Intensität und der Umfang der Rechtsverletzung (so genannter Angriffsfaktor). Der Angriffsfaktor wird insbesondere durch die Stellung des Verletzers und des Verletzten, die Qualität der Urheberrechtsverletzung, den drohenden Verletzungsumfang, die Art der Begehung des Rechtsverstoßes und eine hierdurch etwa begründete Gefahr der Nachahmung durch Dritte sowie subjektive Umstände aufseiten des Verletzers wie den Verschuldensgrad bestimmt (vgl. nur BGH, Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 1/15, Rn. 34; zitiert nach: GRUR 2016, 1275).

Es kann dahinstehen, ob die Erwägungen der Antragsteller im Schriftsatz vom 26.10.2023 eine höhere Wertfestsetzung tragen würden. Eine relevante Fehlerhaftigkeit der Angabe in der Antragsschrift vermag die Kammer jedenfalls nicht zu erkennen. Zur Überzeugung der Kammer berücksichtigt hingegen die Antragsgegnerin bei ihrer Argumentation insbesondere nicht ausreichend die von der Bekanntheit des verfahrensgegenständlichen Liedes ausgehende Gefahr der

Nachahmung durch Dritte sowie den Umstand, dass die Verletzung im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit erfolgte. Der festgesetzte Wert erscheint auch bei einem Vergleich mit der gefestigten Rechtsprechung der Kammer zu Verfahrenswerten in vergleichbaren Konstellationen angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.


Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.


Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 21.12.2023


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle